

FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„ACCOUNTING AND MANAGEMENT“

befürwortet in der 112. Sitzung der Studienkommission des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 02.06.2010
beschlossen in der 204. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 09.06.2010
befürwortet in der 87. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.07.2010
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1301

INHALT:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1304
§ 1 Geltungsbereich	1304
§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen	1304
§ 3 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums.....	1304
§ 4 Module und Modulprüfungen.....	1305
§ 5 Leistungspunkte (LP)	1306
§ 6 Masterprüfung	1306
§ 7 Hochschulgrad.....	1307
§ 8 Prüfungsausschuss	1307
§ 9 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer	1308
§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	1308
§ 11 Studiennachweise	1310
§ 12 Masterarbeit.....	1310
§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	1311
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	1311
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1312
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen	1312
§ 17 Bewertung von Modulen.....	1313
§ 18 Meldung zu Modulprüfungen.....	1314
§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	1314
§ 20 ECTS Grades	1314
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	1315
§ 22 Zeugnisse und Bescheinigungen	1315
§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1316
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte	1317
§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	1317
§ 26 Schutzvorschriften	1317
 Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen.....	 1318
§ 27 Zusatzmodule	1318
§ 28 Zulassung zur Masterarbeit.....	1318
§ 29 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	1319
§ 30 In-Kraft-Treten	1319

Anlagen.....	1320
Anlage 1: Masterzeugnis	1320
a) Deutsche Version	1320
b) Englische Version.....	1321
Anlage 2: Transcript of Records	1322
Anlage 3: Diploma Supplement.....	1323
a) Englische Version.....	1323
b) Deutsche Version	1323
Anlage 4: Master-Urkunde.....	1324
a) Deutsche Version:	1324
b) Englische Version:.....	1325

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Accounting and Management“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Im Rahmen des Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Accounting (Unternehmensrechnung) und des Managements erwerben. ²Die Masterabsolventin bzw. der Masterabsolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbst wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die dafür notwendigen Kompetenzen erworben hat.

§ 3 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) Der Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 und der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt 4 Semester, einschließlich der Masterarbeit.
- (3) ¹Der Umfang des Studiums beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß § 5. ²Davon entfallen 100 Leistungspunkte auf die studienbegleitenden Module und 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. ³Die 100 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Modulen setzen sich aus 30 Leistungspunkten im Pflichtbereich und 70 Leistungspunkten im Wahlpflichtbereich zusammen.
- (4) Jedes studienbegleitende Modul wird im Modulhandbuch gemäß § 4 Absatz 5 einem der folgenden Bereiche zugeordnet:
- Accounting
 - Economics
 - Management
 - Methoden
 - Wirtschaftsinformatik
 - Schlüsselkompetenzen
 - Recht
 - Nebenfach
- (5) Den Aufbau des Masterstudiums verdeutlicht die folgende Tabelle:

Pflichtbereich (Absatz 6)	Modul (Identifizier)	Fachsemester (empfohlen)	Dauer (in Semestern)	LP*
	WiWi-Methoden M I	1 oder 2	1	12
	WiWi-Recht M I	1 oder 2	1	8
	WiWi-Schlüsselkompetenzen M I	1 oder 2	1	5
	WiWi-Schlüsselkompetenzen M II	3 oder 4	1	5
	Summe Pflichtbereich			30

Wahlpflichtbereich (Absatz 7)				
Bereich Accounting	Module im Umfang von 30 Leistungspunkten	1 oder 2 oder 3 oder 4	i.d.R. je 1	30
Bereich Management	Module im Umfang von 10 Leistungspunkten	1 oder 2 oder 3 oder 4	i.d.R. je 1	10
Bereiche Management und/oder Wirtschaftsinformatik	Module im Umfang von 10 Leistungspunkten	1 oder 2 oder 3 oder 4	i.d.R. je 1	10
Bereiche Economics und/oder Methoden	Module im Umfang von 10 Leistungspunkten	1 oder 2 oder 3 oder 4	i.d.R. je 1	10
Bereiche Accounting und/oder Management und/oder Economics und/oder Methoden und/oder Wirtschaftsinformatik und/oder Nebenfach	Module im Umfang von 10 Leistungspunkten	1 oder 2 oder 3 oder 4	i.d.R. je 1	10
Summe Wahlpflichtbereich				70
Masterarbeit (§ 12)		4	1	20
Summe gesamt				120

* Der Umfang der Module in SWS ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

- (6) Im Pflichtbereich sind von den Studierenden Module mit einem Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten zu absolvieren (Pflichtmodule).
- (7) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von insgesamt 70 Leistungspunkten zu absolvieren (Wahlpflichtmodule). ²Davon entfallen auf den Bereich Accounting Module im Umfang von 30 Leistungspunkten und auf den Bereich Management Module im Umfang von 10 Leistungspunkten. ³In den Bereichen Management und/oder Wirtschaftsinformatik sind Module im Umfang von 10 Leistungspunkten zu absolvieren. ⁴In den Bereichen Economics und/oder Methoden sind Module im Umfang von 10 Leistungspunkten zu absolvieren. ⁵Weitere 10 Leistungspunkte sind in den Bereichen Accounting und/oder Management und/oder Economics und/oder Methoden und/oder Wirtschaftsinformatik und/oder Nebenfach zu erbringen.
- (8) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Masterprüfung bestanden wird.

§ 4 Module und Modulprüfungen

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende, abprüfbare Einheit, die das Lehren und Lernen definierter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten (z. B. Vorlesungen, Übungen, Tutorien). ³Ein Modul muss in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung ist auf die jeweiligen Kompetenzziele des Moduls ausgerichtet und kann in einer der folgenden Formen erfolgen:
1. Einheitliche Modulprüfung;
 2. mehrere Teilprüfungen.
- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs (Absatz 5) können unbeschadet der Regelungen des § 17 besondere Bedingungen für das Bestehen von Modulen vorgesehen werden.

- (4) ¹In Modulprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ²Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ³Studiennachweise können als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Vergabe der Leistungspunkte in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (5) ¹Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein jährlich zu aktualisierendes Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch gibt insbesondere Auskunft über Zusammensetzung, Prüfungsformen und -modalitäten, Umfang, Inhalt, Lehrziele, Verantwortliche und Art (Wahlpflicht, Pflicht) aller Module. ³Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen und über die ggf. notwendigen Vorkenntnisse. ⁴Das Modulhandbuch wird bis spätestens sechs Wochen nach Beginn eines Studienjahres (1. Oktober bis 30. September) nach Beratung in der Studienkommission vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beschlossen. ⁵Es ist unmittelbar danach zu veröffentlichen und gilt verbindlich für das Studienjahr.
- (6) Die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulprüfungen sollen zu Beginn der Veranstaltung, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters durch die zuständigen Prüfenden bekannt gegeben werden.

§ 5 Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe einem Modul zugeordneter Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbenden Leistungspunkte leitet sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) ab, den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 25 bis 30 Zeitstunden.
- (3) Leistungspunkte können nur aus Modulen, die gemäß § 3 Absatz 5 Bestandteil dieses Masterstudienganges sind, oder aus der Anrechnung von Leistungen nach § 21 erworben werden.
- (4) Sobald im Rahmen der Masterprüfung insgesamt 100 Leistungspunkte aus Modulprüfungen erreicht sind, die nicht Zusatzmodulprüfungen im Sinne des § 27 sind, können weitere Leistungspunkte nicht mehr erworben werden.

§ 6 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht im Umfang von 100 Leistungspunkten aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 bzw. diese ersetzenden Studiennachweisen nach § 11 sowie im Umfang von 20 Leistungspunkten aus der Masterarbeit gemäß § 12.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der einzelnen durch § 3 Absatz 3 festgelegten Module legt das Modulhandbuch fest.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 3 vorgesehenen Module bzw. Prüfungen bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eines der Module gemäß § 3 Absatz 3
- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann

oder die Masterarbeit

- mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
- nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)" in „Accounting and Management“ verliehen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften können die ihr oder ihm gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Unabhängig von der Übertragung steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Der Prüfungsausschuss ist vom Fachbereichsrat zu wählen. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig wenn

- die Mehrheit seiner Mitglieder,
- der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder die oder der Stellvertreter und
- mindestens zwei Hochschullehrer

anwesend sind.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der von ihm beauftragten Geschäftsstelle, des Prüfungsamtes, bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.
- (8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

§ 9 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁴In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss externe Personen als Prüfende bestellen. ⁵Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁶Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes; insbesondere können promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, zu Prüfenden bestellt werden.
- (2) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ³Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist ausreichend. ³Die Regelung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4, dass bei der Masterarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (4) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 8 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen sind:
 - a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Klausur (Absatz 6),
 - f) Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Absatz 7),
 - g) Studienprojekt (Absatz 8),
 - h) Empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9),
 - i) Übungsleistung (Absatz 10).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen innerhalb eines Moduls oder einer Modulkomponente sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass die Summe des erwarteten durchschnittlichen Arbeitsaufwands für die Prüfungen und des sonstigen Arbeitsaufwands für das Modul

oder die Modulkomponenten den zugeordneten Leistungspunkten entspricht (§ 5 Absatz 2). ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in elektronischer Form abgeleistet oder unter Einsatz elektronischer Medien erbracht werden.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist beispielsweise die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums, der in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten soll. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die schriftliche Ausarbeitung gemäß den bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Anforderungen. ³Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig um bis zur Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁴Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen. ⁵Die Vorschläge des Prüflings begründen keinen Anspruch.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt. ⁵Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat umfasst beispielsweise die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (5) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst beispielsweise:
 - A. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B. die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Klausur erfordert beispielsweise die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt und beträgt zwischen 30 Minuten und drei Zeitstunden.
- (7) ¹Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Der Umfang des Klausurteils im Antwort-Wahl-Verfahren soll 50% nicht übersteigen. ³Von der, dem oder den Prüfenden sind die Modalitäten bei der Punktevergabe festzulegen und in geeigneter Weise offenzulegen (z.B. vor der Prüfung innerhalb einer Veranstaltung, über ein Kursmanagementsystem wie Stud.IP oder in der Aufgabenstellung). ⁴Enthält die Klausur Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁵Die Korrektur kann auch durch geeignete technische Hilfsmittel erfolgen. ⁶Im Übrigen gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling insbesondere nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig ein Problem formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehören die Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse, des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten zählen beispielsweise Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware), Entwicklung multimedialer Präsentationen, Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials. ⁴Diese Prüfungsleistungen können durch Vorträge der Studierenden und Diskussion ergänzt werden.
- (9) Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst beispielsweise die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung und die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung.

- (10) ¹Eine Übungsleistung besteht beispielsweise aus einer von der, dem oder den verantwortlichen Prüfenden vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbständig zu bearbeiten ist. ²Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und ihre Diskussion gehören.
- (11) ¹In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen in der Form von Hausarbeiten (Absatz 2), Referaten (Absatz 4), Referaten mit Ausarbeitung (Absatz 5), Studienprojekten (Absatz 8), empirischen Untersuchungen und experimentellen Arbeiten (Absatz 9) sowie Übungsleistungen (Absatz 10) auch als Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellen die oder der Prüfende oder die Prüfenden fest. ²Im Fall einer Gruppenarbeit muss der Beitrag der einzelnen Bearbeiterin oder des einzelnen Bearbeiters die gleichen Anforderungen erfüllen, die an eine entsprechende individuelle Leistung gestellt werden, und soll als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Kapiteln, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (12) ¹Prüfungsleistungen können auf Antrag des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden. ²Die Entscheidung hierüber liegt bei der, dem oder den Prüfenden.

§ 11 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. ³Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise, zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponenten, den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁴Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminarberichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ⁵Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2, 3 und 4 die oder der Lehrende. ⁶Studiennachweise können in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen vorgesehen werden (§ 4 Absatz 4). ⁷Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁸Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis erstellt.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem aus einem der Bereiche gemäß § 3 Absatz 4 Buchstabe a) bis e) selbständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung und mit Einverständnis der Prüflinge in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung stellt die oder der Prüfende fest. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende bzw. Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehören.

- (5) ¹Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 20 Leistungspunkten. ²Der Bearbeitungszeitraum beträgt 16 Wochen.
- (6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Vergabe eines neuen Themas erneut. ³Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 3 zuständige Erstprüferin oder Erstprüfer dies befürwortet.
- (7) ¹Der Umfang der Masterarbeit sollte in der Regel 60 Seiten (ohne Anhang und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. ²Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die oder der mit der Betreuung beauftragte Prüfende.
- (8) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Masterarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet, Zitate kenntlich gemacht sowie die Regelungen des § 15 Absatz 4 zur Kenntnis genommen hat.
- (9) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (10) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen durch die Prüfenden zu bewerten. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2 und 4. ³Die Note der Masterarbeit ist dem Prüfling vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich der Regelungen des § 21 Absatz 7 zweimal wiederholt werden. ²Einzelne Teilprüfungen nach § 4 Absatz 2 können nicht wiederholt werden. ³Bestandene Modulprüfungen nach § 4 Absatz 2 können nicht wiederholt werden. ⁴Wird ein Modul zum dritten Mal mit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- (2) ¹Zu allen Modulen, die im jeweiligen Semester angeboten und abgeschlossen werden, werden jeweils zwei Prüfungstermine angeboten: ein erster Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit bzw. zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (regulärer Prüfungstermin) sowie ein Wiederholungstermin. ²Der Wiederholungstermin sollte im selben Semester oder muss spätestens im folgenden Semester angeboten werden. ³Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsprüfung müssen nicht dieselben Prüfungsformen verwendet werden. ⁴Die Entscheidung über die Prüfungsform bzw. –formen obliegt der oder dem Prüfenden. ⁵Die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit von den Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁶Den Prüfungen im regulären Prüfungstermin und im Wiederholungstermin liegen dieselben Modulinhalte zugrunde; Gegenstand von späteren Prüfungen des jeweiligen Moduls zu späteren Prüfungsterminen können ggf. auch bis dahin geänderte Modulinhalte sein. ⁷Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot einer Modulprüfung Gebrauch zu machen.
- (3) ¹Wurde gegen die Bewertung einer Modulprüfung Widerspruch eingelegt, so erfolgt die Bewertung einer Wiederholungsprüfung nur, wenn die Entscheidung über den Widerspruch nicht zu einer Notenverbesserung geführt hat und kein weiteres Rechtsmittel gegen die Bewertung der Modulprüfung mehr möglich ist. ²Hat der Widerspruch zu einer Notenverbesserung geführt, wird das betreffende Modul mit der korrigierten Note endgültig bewertet.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

- (5) Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend.
- (6) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel im Zusammenhang mit Wiederholung (mit Ausnahme der Anzahl der Wiederholungsversuche nach Absatz 1 Satz 1), Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und endgültigem Nichtbestehen des Moduls die Regelungen einer einschlägigen Prüfungsordnung des Fachbereichs, der das Modul anbietet, zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Prüfling sich nicht gemäß der Frist nach § 18 Absatz 3 abgemeldet hat, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle eines Rücktritts nach Beginn einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest spätestens vom nächsten auf den Tag der Prüfung folgenden Werktag vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ³Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtsführenden ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließen, dass der Prüfling seinen Prüfungsanspruch in allen Studiengängen des Fachbereichs verliert. ⁶Schwerwiegende Fälle liegen vor bei einem wiederholten Fehlverhalten des Prüflings gemäß Satz 1 oder wenn der Prüfling in schriftlichen Prüfungsleistungen (z.B. gemäß § 10, Absätze 2, 5, 8, 9 oder § 12) ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwendet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird (Plagiat).

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.

- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden.

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden.

Sehr gut	Excellent
Gut	Good
Befriedigend	Satisfactory
Ausreichend	Sufficient
Nicht ausreichend	Fail

⁴Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss diese Noten in Noten anderer Notensysteme übersetzen, die ergänzend zu den deutschen Noten aufgeführt werden.

- (3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

- (4) ¹Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von allen Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

Bis einschließlich 1,5	Sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	Gut
Von 2,6 bis 3,5	Befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	Ausreichend
Ab 4,1	Nicht ausreichend

- (5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Bewertung ist der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17 Bewertung von Modulen

- (1) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln.
- (2) ¹In Modulen, in denen nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist.

- (3) ¹Erfolgt die Modulprüfung in Form von Teilprüfungen nach § 4 Absatz 2, so errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten gemäß Modulbeschreibung im Modulhandbuch nach § 4 Absatz 5. ²Sind keine Gewichte vorgesehen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten. ³Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 2, 3, und 4 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend. ⁵Ein Modul, bei dem die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, ist bestanden, wenn die Modulnote 4,0 oder besser ist.
- (4) Module, bei denen keine Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfung des jeweiligen, durch den Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraums kann die Meldung zu den entsprechenden Modulprüfungen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nur für bestandene Masterprüfungen gemäß § 6 berechnet. ²Auf Antrag kann eine vorläufige Gesamtnote auf Basis der bereits bestandenen Module ausgestellt werden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module, die gemäß § 3 Absatz 5 erfolgreich zu absolvieren sind sowie der Note der Masterarbeit. ²Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte. ³Dabei gehen Module, deren Modulprüfung sich nicht auf alle Modulkomponenten erstreckt, nur mit dem Teil der Leistungspunkte in die Gesamtnote ein, der dem Umfang der Modulprüfung entspricht. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 3, und 4 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen aller Module, die gemäß § 3 Absatz 5 zu absolvieren sind, bestanden sind und die Masterarbeit mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet ist.
- (4) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. ²Das Prädikat ist auf Urkunde, Zeugnis und transcript of records zu vermerken. ³Als Übersetzung ist „with distinction“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Grades

Auf die Ausweisung von ECTS-Grades wird bis auf Weiteres verzichtet.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Masterstudiengang „Accounting and Management“ an der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag in einem Umfang von maximal 40 ECTS-Leistungspunkten anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Beschränkung auf maximal 40 Leistungspunkte gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück. ³Die Gleichwertigkeit nach Satz 1 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen sowie in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte nach ECTS) denjenigen des Masterstudienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine über die Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen hinausgehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag der oder des Studierenden auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 4 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. ²Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) ¹Wird ein Anrechnungsantrag nach den Absätzen 1, 2 oder 3 gestellt, sind von der oder dem den Antrag stellenden Studierenden Fehlversuche in allen für den Masterstudiengang „Accounting and Management“ relevanten Prüfungen anzugeben und werden angerechnet. ²Fehlversuche im Sinne des Satzes 1 werden auf die Anzahl der zulässigen Wiederholungen nach § 14 Absatz 1 angerechnet.
- (8) ¹Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich. ²Eine Anrechnung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (9) Eine Anrechnung ist nur für Module aus Masterstudiengängen sowie für Module aus Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semester zulässig, soweit es sich hierbei um Module aus dem 7. und/oder 8. Semester gemäß Studienplan (§ 3 Absatz 5) handelt.

§ 22 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag des Studierenden erstellt das Prüfungsamt für studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung.

- (2) ¹Über die bestandene Masterprüfung stellt das Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 1) in deutscher und englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote und die Note für die Masterarbeit getrennt auszuweisen sind. ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records, Anlage 2) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁴Das Zeugnis enthält weiterhin die Regelstudienzeit, die tatsächliche Fachsemesterzahl sowie das Thema der Masterarbeit und den Namen des erstbetreuenden Prüfenden. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (3) Zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 3) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) ¹Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 4). ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 7 beurkundet.
- (5) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.
- (6) ¹Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt; dabei können abweichend von § 5 Absatz 1 Leistungspunkte auch für erfolgreich absolvierte Bestandteile eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bescheinigt werden. ²Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3. ³Über die Entscheidung bescheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann zur Prüfung eines Widerspruchs eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen.
- (5) ¹Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet. ²Über die Entscheidung bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Masterarbeit) getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu dem Studiengang „Accounting and Management“ oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 oder eine Bescheinigung nach § 22 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 12 Absatz 5) kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 27 Zusatzmodule

- (1) Der Prüfling kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen (§ 3) in höchstens zwei Zusatzmodulen Prüfungen unterziehen. Zusatzmodul kann jedes Wahlpflichtmodul gemäß § 3 Absatz 7 sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module als Zusatzmodule zulassen. Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Soll ein bestandenes Wahlpflichtmodul als Zusatzmodul behandelt werden, muss dies bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Ergebnisses des Prüfungssemesters gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich verbindlich erklärt werden.

§ 28 Zulassung zur Masterarbeit

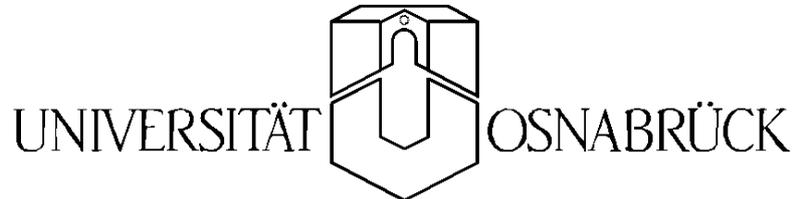
- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Nachweis von 60 ECTS-Punkten aus Modulen gemäß § 3 Absatz 5 erbringt.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen:
1. Die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 3 Absatz 5;
 2. Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine oder der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Im Übrigen ist § 23 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 29 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausführung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ³Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet oder gilt sie gemäß Absatz 1 Satz 3 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so ist sie nicht bestanden. ²Für die Wiederholung der Masterarbeit kann der Prüfling eine andere Prüfende oder einen anderen Prüfer vorschlagen. ³Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Absatz 6 Sätze 1 und 2 nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 30 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend für Jahrgänge ab dem Masterjahrgang 2010 in Kraft.

Anlagen**Anlage 1: Masterzeugnis****a) Deutsche Version****Fachbereich Wirtschaftswissenschaften****MASTERPRÜFUNG**

im Studiengang „Accounting and Management“

PRÜFUNGSZEUGNIS**Markus Mustermann**

geboren am 10. September 1983 in Osnabrück

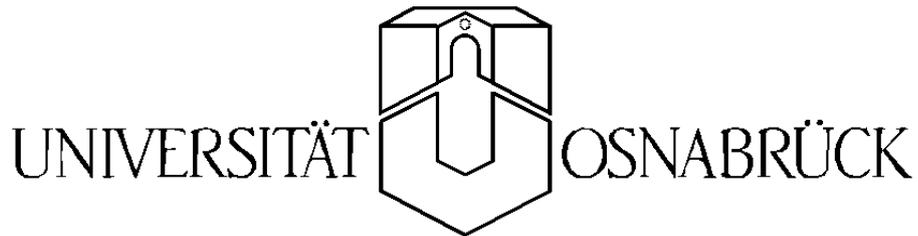
hat die Masterprüfung im Studiengang „Accounting and Management“ (Master of Science)
gemäß bestehender Prüfungsordnung am 30. November 2013
bestanden.

Bereich:	Note:	Gewichtung:
Accounting	gut (1,7)	30/120
Management	gut (2,5)	20/120
Economics	gut (2,0)	10/120
Methoden	sehr gut (1,3)	12/120
Wirtschaftsinformatik	gut (2,3)	10/120
Recht gut	(2,0) 8/120	
Schlüsselkompetenzen	gut (1,8)	10/120
 Masterarbeit:	 gut (1,7)	 20/120
Thema: Erstgutachter:		
Gesamtnote:	gut (1,9)	120/120

Osnabrück, den 30. November 2013

(Siegel)

Prof. Dr.
(Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

b) Englische Version

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Faculty of Business and Economics

Academic Record

Markus Mustermann

born September 10, 1983 in Osnabrück

has passed the Master examinations in „Accounting and Management“ (Master of Science)
on November 30, 2013.

Subject:	Grade:	Weight:
Accounting	Good	30/120
Management	Good	20/120
Economics	Good	10/120
Methoden	Excellent	12/120
Wirtschaftsinformatik	Good	10/120
Recht Good		8/120
Schlüsselkompetenzen	Good	10/120
 Master's Thesis:	 Good	 20/120
Title:		
Supervisor:		
 Final grade:	 Good	 120/120

Osnabrück, November 30, 2013

(Seal)

Prof. Dr.
(Head of Examination Committee)

Anlage 2: Transcript of Records

Markus Mustermann

Sex: male State:

Date and place of birth:

Sep 24, 2013

Sept 10, 1983, Osnabrück

Program of study: **Accounting and Management****Master of Science**

Module code	Title of the Module	Attempt #	Term	Local grade	ECTS credits	State
xxxx	WiWi-Methoden M I	1	WS 20XX/20XX	1,3	12	MM.DD.YYYY
xxxx	WiWi-Recht M I	1	WS 20XX/20XX	2,0	8	MM.DD.YYYY
xxxx	WiWi-Schlüsselkompetenzen M I	1	SS 20XX	2,0	5	MM.DD.YYYY
xxxx	WiWi-Schlüsselkompetenzen M II	1	SS 20XX	1,7	5	MM.DD.YYYY
xxxx	WiWi-Accounting M ...	1	WS 20XX/20XX	2,3	10	MM.DD.YYYY
xxxx	WiWi-Accounting M ...	1	SS 20XX	1,3	10	MM.DD.YYYY
xxxx	WiWi-Accounting M ...	1	WS 20XX/20XX	1,7	10	MM.DD.YYYY
xxxx	WiWi-Management M ...	1	SS 20XX	2,7	10	MM.DD.YYYY
xxxx	WiWi-Management M ...	1	WS 20XX/20XX	2,3	10	MM.DD.YYYY
xxxx	WiWi-Economics M ...	1	WS 20XX/20XX	2,0	10	MM.DD.YYYY
xxxx	WiWi-Wirtschaftsinformatik M ...	1	SS 20XX	2,3	10	MM.DD.YYYY
xxxx	Master's Thesis	1	SS 20XX	1,7	20	MM.DD.YYYY
	Master of Science in "Accounting and Management: final grade	1		1,9	120	MM.DD.YYYY

Osnabrück,

Nov 02,

2012

(Seal)

Signature of
registrar/dean/administration
officer

NB: This document is not valid without the signature of the registrar/dean/administration officer and the official seal of the institution.

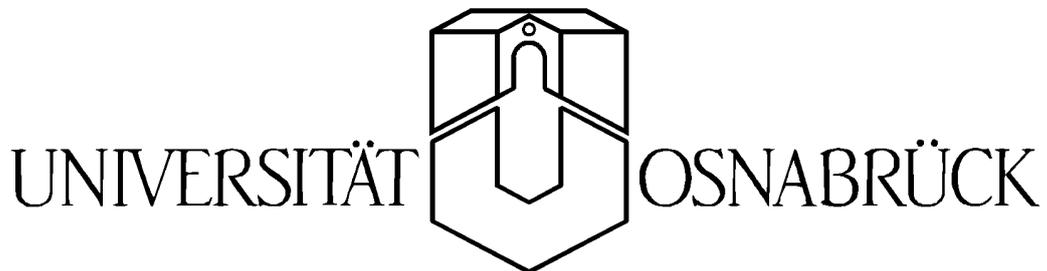
Anlage 3: Diploma Supplement

a) Englische Version

Siehe http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_final_2008m_QR.pdf

b) Deutsche Version

Siehe http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_final_2008m_QR.pdf

Anlage 4: Master-Urkunde**a) Deutsche Version:****Fachbereich Wirtschaftswissenschaften****Masterurkunde****Markus Mustermann**

geboren am 10. September 1983 in Osnabrück

hat am 30. November 2013

die Masterprüfung im Studiengang „Accounting and Management“

gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der Gesamtnote

gut (1,9)

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Master of Science (M. Sc.)

in

„Accounting and Management“

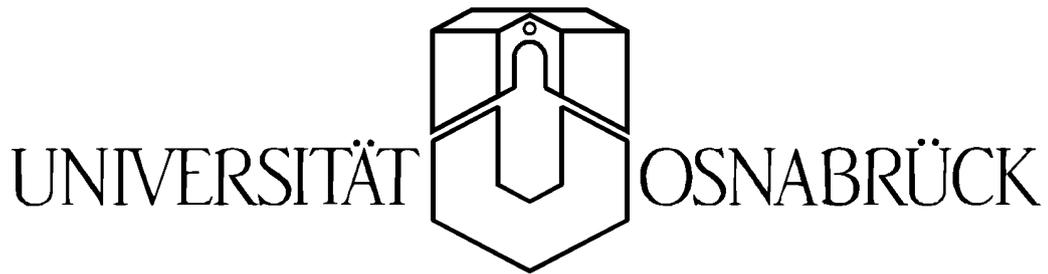
verliehen.

(Siegel)

Osnabrück, den 30. November 2013

Prof. Dr. (Dekan)

b) Englische Version:



Faculty of Business and Economics

Markus Mustermann

born September 10, 1983 in Osnabrück

is awarded the degree

Master of Science (M.Sc.)

in

„Accounting and Management“

after having passed the examinations

in the Master Program „Accounting and Management“

on November 30, 2013 with the final grade

good.

(Seal)

Osnabrück, November 30, 2013

Prof. Dr.

(Dean)